# Lesefassung (amtliche Bekanntmachung

**Zu** Nr. 74/2016, 74/2018 und 16/2021)

**Praktikumsordnung der Fakultät für Mathematik für den Bachelorstudiengang Mathematikingenieur/in, für den Masterstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik, KI & Maschinelles Lernen sowie für den Masterstudiengang Statistik vom 07. September 2016 i.d.F. vom 06.05.2021**

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), i.V.m. § 6 Absatz 4 der Studien und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematikingenieur/in vom 03. Juni 2015 , § 5 Absatz 4 der Studien und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik, KI & Maschinelles Lernen und den Masterstudiengang Statistik vom 05. September 2012, als Lesefassung bereitgestellt.

**Inhaltsverzeichnis**


§ 1 Zweck und Inhalt des Praktikums

§ 2 Form und Dauer des Praktikums

§ 3 Anmeldung zum Praktikum

§ 4 Durchführung des Praktikums

§ 5 Anerkennung des Praktikums

§ 6 Praktikum im Ausland

§ 7 Inkrafttreten → siehe Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2021


**Anlagen**


Anlage 1 Anmeldung zum Praktikum

Anlage 2 Praktikumsnachweis

Anlage 3 Praktikumsvertrag (Muster)


## § 1
## Zweck und Inhalt des Praktikums

(1) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden, nachfolgend Praktikanten bzw. Praktikantinnen genannt, mit Anwendungen der Mathematik bzw. der Statistik bzw. der Ingenieurwissenschaften im industriellen oder Dienstleistungsbereich bekannt zu machen. Darüber hinaus soll es dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern und auf die spätere Berufstätigkeit vorbereiten.

(2) Im Bachelorstudiengang Mathematikingenieur/in dient das Praktikum dazu, je nach gewählter Studienrichtung Einblick in die Anwendung mathematischer und ingenieurwissenschaftlicher Methoden z.B. in der industriellen Forschung und Entwicklung oder in der Informationstechnologie zu gewinnen.

Im Masterstudiengang Mathematik dient das Praktikum dazu, Einblick in die Anwendung mathematischer Methoden zur Lösung praxisbezogener Probleme wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Art, z. B. in der industriellen Forschung und Entwicklung, im Bereich Finanz- und Versicherungswesen, in der Informationstechnologie oder in der öffentlichen Verwaltung, zu gewinnen.

Im Masterstudiengang Statistik dient das Praktikum dazu, Einblick in die Anwendung statistischer Methoden der Erfassung und Auswertung von Daten zur Lösung praxisbezogener Probleme, z. B. in der industriellen Forschung und Entwicklung, in der Arzneimittelentwicklung, in der Betreuung medizinischer Studien, im Bereich Finanz- und Versicherungswesen, in der Informationstechnologie oder in der öffentlichen Verwaltung, zu erhalten.

Darüber hinaus sollen die Studierenden Einblicke in Betriebsabläufe und –organisation gewinnen sowie Aspekte von Mitarbeiterführung und Management kennenlernen.

## § 2
## Form und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.

(2) Das Praktikum soll nach Möglichkeit in einem Betrieb absolviert werden. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf Antrag genehmigen, dass das Praktikum an einer, in der Regel außerhalb des Hochschulwesens angesiedelten, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung durchgeführt wird.

(3) Die Dauer des Praktikums beträgt bei Vollzeitbeschäftigung

im Bachelorstudiengang Mathematikingenieur/in
- in der Studienrichtung Maschinenbau
  - bei Wahl der Option Mathematik insgesamt sieben Wochen (11 CP)
  - bei Wahl der Option Maschinenbau insgesamt acht Wochen (12 CP)
- in der Studienrichtung Verfahrenstechnik
  - bei Wahl der Option Mathematik insgesamt vier Wochen (6 CP)
  - bei Wahl der Option Verfahrenstechnik insgesamt zwölf Wochen (17 CP)

im Masterstudiengang Mathematik insgesamt zwölf Wochen (18 CP),

im Masterstudiengang Statistik insgesamt zwölf Wochen (18 CP).

## § 3
## Anmeldung zum Praktikum

Das Praktikum ist im Prüfungsamt anzumelden. Dazu ist das Formblatt gemäß Anlage 1 auszufüllen.

## § 4
## Durchführung des Praktikums

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikanten und Praktikantinnen. Der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin und die Institute der Fakultät können hierbei beratend mitwirken.

(2) Der Praktikant oder die Praktikantin schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab. In diesem sind Rechte und Pflichten des Praktikanten oder der Praktikantin und des Praktikumsbetriebes festzulegen.

(3) Vom Praktikumsbetrieb ist ein Praktikumsnachweis (siehe Anlage 2) auszustellen. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

(4) Der Praktikant oder die Praktikantin fertigt einen Praktikumsbericht im Umfang von ca. 10 Seiten an, in dem Ziel, Inhalte, Verlauf und Ergebnisse des Praktikums dargestellt werden. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden. Der Praktikumsbericht muss von dem Betreuer oder der Betreuerin im Praktikumsbetrieb abgezeichnet werden.

## § 5
## Anerkennung des Praktikums

(1) Praktikumsnachweis und Praktikumsbericht müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik im Original vorliegen. Der Praktikumsnachweis wird vom Prüfungsamt bestätigt. Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden. Die Verlängerung des Praktikums ist dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Für die Anerkennung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Studiengangs zuständig und wird dabei durch das Prüfungsamt unterstützt.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumstätigkeiten und Ausnahmen zu § 2 oder § 4. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

(4) Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Praktikumsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem oder der Studierenden gestattet, die Praktikumsleistungen innerhalb einer verlängerten Praktikumszeit oder gleichwertige Praktikumsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 6
## Praktikum im Ausland

(1) Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es in allen Punkten dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Prüfungsamt ist empfehlenswert.

(2) Der Praktikumsbericht sollte in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist, sofern der Prüfungsausschuss dies für erforderlich hält, eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

## § 7
## Inkrafttreten

siehe Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2021

Magdeburg, 28.04.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität

**Anlage 1 (zu § 3)**

## Anmeldung zum Praktikum

Name: ..... Vorname: ……:…….....

geb. am: ..... Matr.-Nr.: .....

Anschrift:
.....

.....

Ich melde folgendes Praktikum an:
vom ..... bis ..... .....
Praktikumsbetrieb:
.....
(genaue Adresse)

.....

.....

.....

geplanter Tätigkeitsbereich:

.....

.....

Magdeburg, ..... .....
Unterschrift des Praktikanten/der Praktikantin

.....
Unterschrift Prüfungsamt

---

Der Praktikumsbetrieb entspricht den in der Praktikumsordnung gestellten Anforderungen.
Der Vertrag liegt vor.

Magdeburg, ..... .....
Prüfungsausschussvorsitzende/r

Anlage 2:

# Praktikumsnachweis

Herr/Frau

Name: ..... Vorname: ..... Matr.-Nr. .....

geb. am: ..... in .....

hat in unserem Betrieb (Firma/Einrichtung/Behörde)
Name: .....
Anschrift: .....
.....
Tel.: .....

ein Praktikum im Zeitraum von ..... bis.....als Vollzeitbeschäftigung durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung..... , davon

..... Tage Urlaub, ..... Tage Krankheit, ..... Tage sonstige Abwesenheit (Gründe).....

.....

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

| Tätigkeit: | Anzahl der Wochen: |
|---|---|
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| | Summe: ..... |

Bemerkungen:
.....
.....

.....
Ort und Datum

.....
Stempel und Unterschrift
Vertreter(in) Praktikumsbetrieb

---

Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

Als Praktikum mit ..... Wochen (..... Credit Points) anerkannt.

Datum ..... Unterschrift: .....

Vorsitzende(r) des
Prüfungsausschusses

Anlage 3:

# Praktikumsvertrag

(Muster)

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde (nachfolgend Praktikumsstelle genannt)

Name: .....
Anschrift: .....
.....
Tel.: .....

und

Herrn / Frau (nachfolgend Praktikant/in genannt)

Name: ..... Vorname: .....
Matr.-Nr.: .....
Geb. am: ..... in: .....
Anschrift: .....
.....

- beide gemeinsam auch Vertragspartner genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums des Studienganges Mathematikingenieur/in (Bachelor) bzw. Mathematik (Master) bzw. Statistik (Master) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Fakultät für Mathematik.

## § 1
## Art und Stellung des Praktikums

(1) Das Praktikum ist als Fachpraktikum gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.

(2) Das Praktikum begründet kein Arbeitsverhältnis des Praktikanten oder der Praktikantin mit der Praktikumsstelle.

## § 2
## Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert . . . . . Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum von . . . . . bis .....in o. g. Praktikumsstelle durchzuführen.

## § 3
## Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie den fachlichen Anforderungen des Studienganges entspricht.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass dem Praktikanten oder der Praktikantin die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie dem Praktikanten oder der Praktikantin zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;

2. dem Praktikanten oder der Praktikantin die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;

3. dem Praktikanten oder der Praktikantin nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und seinen oder ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

4. einen Betreuer oder eine Betreuerin zu benennen, der oder die gemeinsam mit dem Praktikanten oder der Praktikantin einen Ablaufplan aufstellt und ihn oder sie während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;

5. dem Praktikanten oder der Praktikantin die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;

6. dem Praktikanten oder der Praktikantin ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;

7. die Verbindung des Praktikanten oder der Praktikantin mit der Universität zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit dem Studienfachberater oder der Studienfachberaterin des Studiengangs zusammenzuarbeiten;

8. den Praktikanten oder die Praktikantin zu den von der Universität ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;

9. die Universität von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten des Praktikanten oder der Praktikantin zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;

10. den Praktikanten oder die Praktikantin bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

## § 4
## Pflichten des Praktikanten oder der Praktikantin

Der Praktikant oder die Praktikantin verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;

2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;

3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;

4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;

5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;

6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums dem Betreuer oder der Betreuerin der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;

7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 5**
**Betreuende**

Die Praktikumsstelle benennt

Herrn/Frau . . . . . .

Abteilung: . . . . . .

Tel.-Nr.:. . . . . Fax-Nr.: . . . . . .
als Betreuer oder Betreuerin für die Ausbildung des Praktikanten oder der Praktikantin.

**§ 6**
**Urlaub, Freistellungen**

(1) Während der Vertragsdauer steht dem Praktikanten oder der Praktikantin kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

**§ 7**
**Versicherungsschutz**

(1) Der Praktikant oder die Praktikantin ist gesetzlich über den für die Praktikumsstelle zuständigen Unfallversicherungsträger unfallversichert. Falls dies nicht zutrifft, ist ggf. eine private Unfallversicherung abzuschließen.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V), soweit das Praktikum unentgeltlich durchgeführt wird.

**§ 8**
**Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von .....Euro zu gewähren.
Sie ist fällig am ..... und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber: . . . . . .
IBAN: . . . . . BIC: . . . . . .
Kreditinstitut: . . . . . .

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern, Krankenversicherungsschutz und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

## § 9
## Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:
- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
- aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

## § 10
## Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen (z. B. Thema des Praktikumberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.) werden zwischen den Vertragspartnern gesondert geregelt und diesem Vertrag als bezifferter Anhang hinzugefügt.

## § 11
## Vertragsausfertigung, Änderungen

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat der Praktikant oder die Praktikantin unverzüglich dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden des Studienganges zuzuleiten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

| | |
|---|---|
| . . . . . | . . . . . |
| Ort, Datum | Ort, Datum |
| . . . . . | . . . . . |
| Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle: | Unterschrift Praktikant/Praktikantin |